



Jugend des Deutschen Alpenvereins  
Landesverband Bayern

## Musterbezirksjugendordnung für die Bezirksverbände der JDAV Bayern

Beschlossen vom Landesjugendausschuss der JDAV Bayern am 28.05.2022 und geändert am 15.11.2022

*Erläuterung:*

*Laut Beschluss des Landesjugendausschusses vom 28. Mai 2022 sind die **fett gedruckten** Teile der Musterbezirksjugendordnung für die Bezirksverbände der JDAV Bayern **verbindlich** und müssen wörtlich ohne Änderungen übernommen werden. Bei Fehlen dieser verbindlichen Vorgaben oder inhaltlichen Widersprüchen dazu wird die erforderliche Genehmigung der Jugendordnung versagt.*

### § 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr** und Trägerverein

- 1. Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Bezirksverband ... [Bezirksverband]"**.
- Sitz des Verbandes ist ... .
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein ... .

### § 2

**Verbandszweck**

- 1. Die JDAV... [Bezirksverband] ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in ... [Regierungsbezirk/Regierungsbezirke/Regierungsbezirksteile].**
- 2. Die JDAV ... [Bezirksverband] vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV ... [Bezirksverband] ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.** Die Anerkennung ergibt sich über die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern und dessen Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring.
- 3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung sowie der Landesjugendordnung des Landesverbandes Bayern.**

### § 3

**Mitgliedschaft**

**Mitglieder der JDAV ... [Bezirksverband] sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter\*innen mit gültiger Marke, alle Jugendreferent\*innen und Mitglieder von Jugendausschüssen aus den in ... [Regierungsbezirk/Regierungsbezirke/Regierungsbezirksteile] ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Bezirksjugendleitung.**

Beschlossen vom Landesjugendausschuss Bayern am 15.11.2022

**Über die Bezirkszugehörigkeit einzelner Sektionen entscheidet der Landesjugendausschuss.**

#### **§ 4**

##### **Bezirksjugendversammlung**

**1. Die Bezirksjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV...[Bezirksverband].**

**2. Teilnahme- und stimmberechtigt auf der Bezirksjugendversammlung sind die Delegierten der in ... [Regierungsbezirk/Regierungsbezirke/Regierungsbezirksteile] ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Bezirksjugendleitung. Jugendreferent\*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 3 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent\*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.**

**3. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend ( $d_n$ ) für die jeweilige Bezirksjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:**

- **Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den\*die Jugendreferent\*in wahrgenommen wird (1)**
- **Von der Bezirksjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D) [Alternative: „Vom Landesjugendausschuss festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)“]**
- **Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Bezirksverband (k)**
- **Anzahl Jugendleiter\*innen der Sektion ( $JL_n$ )**
- **Anzahl der Jugendleiter\*innen im JDAV Bezirksverband ( $JL_{gesamt}$ )**
- **Anzahl Mitglieder der Sektion n, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ( $M_n$ )**
- **Anzahl Mitglieder der Sektion i, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ( $M_i$ )**

**Für  $k, JL_n, JL_{gesamt}, M_n, M_i$  gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird von der Bezirksjugendversammlung festgelegt. [Alternative: „Die Gesamtzahl der Delegierten D wird vom Landesjugendausschuss festgelegt.“] D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Bezirksverband am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als die Anzahl der JDAV Mitglieder im Bezirksverband. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend ( $d_n$ ) für jede Sektion festgestellt.**

**Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:**

$$d_n = 1 + (D - k) \left( \frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$$

**Es wird kaufmännisch gerundet.**

**Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Bezirksjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.**

Findet die Bezirksjugendversammlung im Rahmen der Landesjugendversammlung statt, so ist die Anzahl der Delegierten einer Sektionsjugend für die Bezirksjugendversammlung gleich der Anzahl der Delegierten einer Sektionsjugend für die Landesjugendversammlung.

**4. Teilnahmeberechtigt sind ferner die Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle, Mitglieder der Landesjugendleitung,** sowie Gäste auf Einladung der Bezirksjugendleiter\*innen.

5. Die Bezirksjugendleiter\*innen leiten die Bezirksjugendversammlung. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Bezirksjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.

**6. Eine ordentliche Bezirksjugendversammlung findet** mindestens alle zwei Jahre im Rahmen der Landesjugendversammlung in der Regel als Präsenzveranstaltung **statt**. Sie wird von der Bezirksjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent\*innen sowie durch Bekanntgabe in den Medien der JDAV ... *[Bezirksverband]*. Wenn im Ausnahmefall eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, ist eine Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit am Versammlungsort möglich. Die Entscheidung darüber liegt bei der Bezirksjugendleitung.

7. Die Bezirksjugendleitung kann eine außerordentliche Bezirksjugendversammlung unter Festlegung einer von Abs. 9 abweichenden Antragsfrist einberufen.

8. Die Bezirksjugendleitung muss eine außerordentliche Bezirksjugendversammlung einberufen, wenn die Bezirksjugendversammlung in Textform von fünf der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Die außerordentliche Bezirksjugendversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.

9. Die Bezirksjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl der Bezirksjugendleitung**
- b) **Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit**
- c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV ... *[Bezirksverband]*
- d) Einsetzung von Projektgruppen
- e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bezirksjugendleitung
- f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeitsberichts der Bezirksjugendleitung
- g) **Beschluss der Bezirksjugendordnung**
- h) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung
- i) **Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl D für die Bezirksjugendversammlung** bis zu einer Neufestlegung *[In Einklang mit der Formulierung in §4 Abs. 3 kann dieser Punkt entfallen]*

10. **Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen.** Anträge, die bis zwei Wochen vor der Bezirksjugendversammlung bei den Bezirksjugendleiter\*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

**11. Über die Bezirksjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.**

12. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

## **§ 5**

### **Bezirksjugendleitung**

- 1. Die Bezirksjugendleitung besteht aus zwei Bezirksjugendleiter\*innen unterschiedlichen Geschlechts** sowie einem\*einer stellvertretenden Bezirksjugendleiter\*in.
2. Die Bezirksjugendleiter\*innen, der\*die stellvertretende Bezirksjugendleiter\*in müssen volljährig sein.
3. Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten Wahl im Amt.
- 4. Die Bezirksjugendleitung setzt die Beschlüsse der Bezirksjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**
  - a) **Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen**
  - b) **Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln**
  - c) **Vernetzung der Jugendreferent\*innen**
  - d) **Interessenvertretung auf JDAV Landesebene und Mitwirkung am Schulungsprogramm Bayern**
  - e) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen
  - f) Unmittelbare oder mittelbare **Vertretung der JDAV im Bezirksjugendring [Alternativ: Vertretung der JDAV im Kreisjugendring München-Stadt]**
  - g) **Vergabe der Jugendleitermarken**
  - h) **Feststellung der Delegiertenzahl für die einzelnen Sektionen**

**Die Bezirksjugendleitung kann Aufgaben delegieren.**

5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Bezirksjugendleitung wählt die Bezirksjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Bezirksjugendversammlung.

§ 6 [Variante für JDAV Bezirksverband mit eigenem Trägerverein]

### **Trägerverein und Förderung durch die Sektionen**

**Die JDAV ... [Bezirksverband] bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Bezirksjugendleitung sowie ... angehören. Der JDAV Landesverband Bayern stellt dem Bezirksverband einen angemessenen Zuschuss zur Verfügung.**

ODER

§ 6 [Variante für rechtlich unselbständige JDAV Bezirksverbände]

### **Jugendetat**

**1. Die Geschäftsstelle der JDAV ... [Bezirksverband] ist Teil der Geschäftsstelle des JDAV Landesverbands Bayern. Der JDAV Landesverband Bayern stellt der JDAV ... [Bezirksverband] einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die JDAV ... [Bezirksverband] in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel**

**darf der Landesjugendordnung nicht zuwiderlaufen. Die Bezirksjugendleitung ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Landesverband verantwortlich.**

2. Innerhalb des JDAV Landesverbandes Bayern nimmt die JDAV ... *[Bezirksverband]* ihre Aufgaben im Rahmen der Landesjugendordnung eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der JDAV Landesverband Bayern unterstützt die JDAV ... *[Bezirksverband]* bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des JDAV Landesverbands. Die Arbeit der JDAV ... *[Bezirksverband]* muss mit der Landesjugendordnung des JDAV Landesverbands Bayern in Einklang stehen.

## § 7

### **Änderung der Bezirksjugendordnung**

**Änderungen der Bezirksjugendordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Bezirksjugendversammlung und dürfen der Landesjugendordnung und der Musterbezirksjugendordnung nicht widersprechen.**